

Fortbildungsprogramm

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. Dezember 2007) sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet Arbeitsmedizin tätig ist kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf einfache Weise dokumentieren.

2. Ziel der Fortbildung

Die Ziele der Fortbildung sind in der FBO der FMH festgelegt.

3. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind oder nicht.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

4. Umfang und Gliederung der Fortbildung

Die individuelle Wahl der Art und Weise der Fortbildung ist dem Arzt überlassen und soll ermöglichen, die Fortbildung den persönlichen Interessen und Bedürfnissen anzupassen.

4.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst 80 Stunden pro Jahr (vgl. Abbildung 1):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung
- 30 Stunden Selbststudium (ohne Überprüfung)

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde entspricht (Art. 5 FBO).

Die obigen Credits werden verdoppelt, wenn der Arzt am entsprechenden Kurs oder Vortrag als Unterrichter tätig ist (Beispiel: Halten einer einstündigen Vorlesung = 2 Credits).

4.2 Fachspezifische Kernfortbildung

Die fachspezifische Kernfortbildung muss in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete ausgeführt werden (Liste nicht abschliessend):

- Arbeitsmedizin (Bsp: Risikoanalyse, Prävention und Abklärung von Berufskrankheiten, berufsassoziierte Gesundheitsstörungen)
- Berufsdermatologie, -allergologie, - pneumologie, -ORL, -toxikologie
- Berufliche Reintegration/Rehabilitation

Die fachspezifische Kernfortbildung muss den folgenden Kriterien entsprechen:

- relevanter Bezug zu arbeitsmedizinischer Thematik

Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin publiziert eine Liste der anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen und -möglichkeiten. Fortbildungen die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, bedürfen, um angerechnet werden zu können, der vorgängigen Genehmigung des SGARM-Vorstandes.

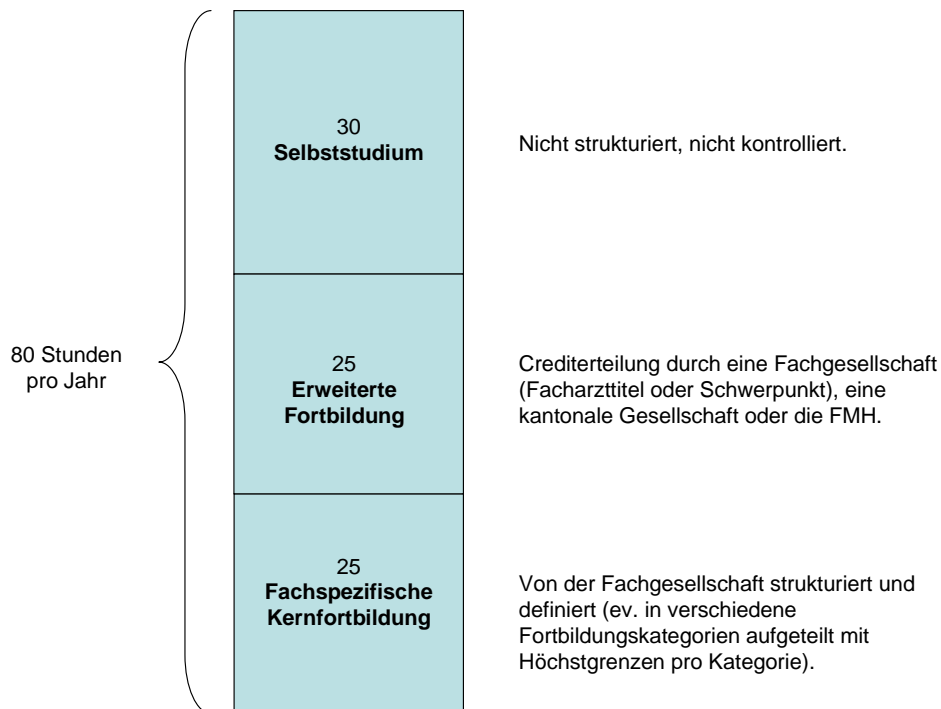
4.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder der FMH validiert sein.

4.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

Abbildung 1
Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr



5. Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen

Über die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin entscheidet der Vorstand.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der SAMW-Richtlinie « Zusammenarbeit Ärzte und Industrie » vom 24. November 2005 entsprechen (www.samw.ch).

6. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

6.1 Aufzeichnung der Kernfortbildung und der erweiterten Fortbildung

Alle Fortbildungspflichtigen bestätigen die von ihnen absolvierten Fortbildungen gemäss dem von der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin dafür vorgesehenen Aufzeichnungssystem.

Teilnahmebestätigungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Fortbildungskommission vorzuweisen.

6.2 Kontrollperiode

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren. Die 30 Stunden Selbststudium pro Jahr werden ohne Überprüfung angerechnet.

Der Vorstand der SGARM fordert seine Mitglieder alle 3 Jahre auf, die Selbstdeklaration einzureichen. Er behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

6.3 Nachholen fehlender Fortbildung

Wer die Fortbildung nicht innert der Dreijahresperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachholen. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht berücksichtigt.

6.4 Befreiung von der Fortbildungspflicht

Die Fortbildungskommission entscheidet über die Befreiung von der Fortbildungspflicht bei längerer Krankheit, Auslandabwesenheit und bei Berufsunterbrüchen (> 1 Jahr). Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich proportional zur Dauer der Befreiung.

7. Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel für Arbeitsmedizin besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

FMH-Mitglieder, welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel für Arbeitsmedizin zu verfügen, erhalten eine von der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin ausgestellte Fortbildungsbestätigung.

Nicht-Mitglieder der FMH dokumentieren ihre Fortbildung direkt gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und –bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

8. Gebühren

Für Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin ist die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. –bestätigung kostenlos. Für Nichtmitglieder wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.- erhoben.

9. Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der KWFB am 10. März 2009 genehmigt.

Es tritt per rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 6. September 2007.

Die Präsidentin

Der Vize-Präsident

Prof. Dr. med. B. Danuser

Dr. med. M. Rügger

Präsidentin: Prof. Dr. B. Danuser - Institut Universitaire de Santé au Travail - Rue du Bugnon 19 - 1005 Lausanne
Tél. 021/314 74 21 - Fax: 021/314 74 30 - e-mail: brigitta.danuser@hospvd.ch
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47
E-Mail: sgarm-ssmt@bluewin.ch - Internet: <http://www.sgarm.ch>
